

## § 0736d BGB

(1) Die Liquidatoren haben, auch wenn sie vom Gericht berufen sind, den Weisungen Folge zu leisten, welche die Beteiligten in Bezug auf die Geschäftsführung beschließen. Hat nach dem Gesellschaftsvertrag die Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, bedarf der Beschluss der Zustimmung der Beteiligten nach § [736a Abs. 2 Nr. 2 und 4 BGB](#).

(2) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen der Gesellschaft einzuziehen und das übrige [Vermögen](#) in [Geld](#) umzusetzen. Zur Beendigung der laufenden Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

(3) Ist die Gesellschaft im Gesellschaftsregister eingetragen, haben die Liquidatoren bei Abgabe ihrer [Unterschrift](#) dem Namen der Gesellschaft einen Liquidationszusatz beizufügen.

(4) Aus dem [Vermögen](#) der Gesellschaft sind zunächst die [Gläubiger](#) der Gesellschaft zu befriedigen. Ist eine [Verbindlichkeit](#) noch nicht [fällig](#) oder ist sie streitig, ist das zur Berichtigung der [Verbindlichkeit](#) Erforderliche zurückzubehalten.

(5) Aus dem nach der Berichtigung der [Verbindlichkeiten](#) verbleibenden Gesellschaftsvermögen sind die geleisteten Beiträge zurückzuerstatten. Für Beiträge, die nicht in [Geld](#) bestanden haben, ist der Wert zu ersetzen, den sie zur Zeit der Einbringung gehabt haben. Für Beiträge, die in der [Leistung](#) von Diensten oder in der Überlassung der Benutzung eines Gegenstands bestanden haben, kann im Zweifel kein Ersatz verlangt werden.

(6) Das nach Berichtigung der [Verbindlichkeiten](#) und Rückerstattung der Beiträge verbleibende [Vermögen](#) der Gesellschaft ist unter den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Gewinn und Verlust zu verteilen.

Fassung [neu](#) ab 01. Jan 2024